

einen ähnlichen Charakter tragen, oder kraft der Bestimmungen dieses Abkommens (insbesondere Zinsen, auf die Artikel 11 Absatz 3 Anwendung findet, und anerkannte Industrie- lizenzgebühren, auf die Artikel 12 Absatz 13 zutrifft) erlassen oder ermäßigt wurden, werden in der Deutschen Demokratischen Republik angerechnet, und zwar in der Höhe, die der Steuer entspricht, die für das betreffende Einkommen Anwendung gefunden hätte, wenn nicht eine solche Entlastung oder Ermäßigung gewährt worden wäre.

3. Im Falle von Malaysia werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen Malaysias bezüglich der Anrechnung einer in einem anderen Land als Malaysia zu zahlenden Steuer auf die malaysische Steuer, die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens entweder direkt oder durch Abzug (mit Ausnahme der Steuer im Falle einer Dividende, die in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividende ausgeschüttet wird, zu zahlen ist) von einer in Malaysia ansässigen Person für Einkünfte aus Quellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind, die sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik als auch in Malaysia der Besteuerung unterliegen, auf die für solche Einkünfte zu zahlende malaysische Steuer angerechnet und zwar in einer Höhe, die nicht über den Teil der malaysischen Steuer hinausgeht, der dem Verhältnis dieser Einkünfte zu den der malaysischen Steuer unterliegenden Gesamteinkünfte entspricht.

4. Wenn Lizenzgebühren, die eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person erzielt, wie zum Beispiel aus dem Filmverleih, der kinematographischen Filmverleihsteuer in Malaysia unterliegen, wird diese Steuer für Zwecke des Absatzes 2 als malaysische Steuer betrachtet.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie:

- einen Vertragsstaat, Personen, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder familiärer Verpflichtungen zu gewähren, die er seinen eigenen Bürgern gewährt;
- Malaysia, den Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in Malaysia ansässig sind, Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die nach dem Gesetz am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens nur Staatsbürgern Malaysias zustehen, die nicht in Malaysia ansässig sind.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als hinderten sie einen Vertragsstaat, das Recht auf die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen, die die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Staat zum Ziel haben, auf seine Staatsbürger zu beschränken.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Staates, in dem sie ansässig ist, oder, wenn ihr Anliegen unter Absatz 1 von Artikel 23 fällt, der zuständigen Behörde des Staates unterbreiten, dessen Staatsbürger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahmen unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde den Einwand für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die für die Durchführung dieses Abkommens und besonders der innerstaatlichen Gesetze der Vertragsstaaten, betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, erforderlich sind. Die ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

2. In keinem Fall ist Absatz 1 so auszulegen, als verpflichtete er einen Vertragsstaat,

- Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomatische und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Mitarbeitern nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.